

Wichtige Informationen für Unternehmen im Landkreis Bamberg

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

die Omikron-Welle trifft uns nun mit voller Wucht. Die Infektionszahlen steigen massiv an und erreichen täglich neue Höchststände. Gleichzeitig zeigen die Erfahrungen aus anderen Ländern, dass schwere Erkrankungen weniger häufiger sind als bei der Delta-Variante. Doch nach wie vor gilt: Umsicht, Abstand, Maske, Testen und Impfen.

Ihr Landrat
Johann Kalb

Bericht aus der Kabinettsitzung vom 25. Januar 2022

Die **15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (15. BayIfSMV) wird **zum gestrigen Donnerstag, den 27. Januar 2022**, in folgenden Punkten angepasst:

- Bei **Kunst und Kultur** sowie **Sport** - also allgemein dort, wo 2G Plus im Innenbereich bzw. 2G außen gilt, gibt es vom 27. Januar an Erleichterungen. Die Kapazität wird von bisher 25 Prozent auf 50 Prozent erhöht.
- In den allermeisten Ländern werden im Profisport (v.a. Fußballbundesligaspiele) in begrenztem Maß Zuschauer zugelassen. Auch in Bayern sollen daher künftig zu **überregionalen Sportveranstaltungen**, zu denen mehr als 1.000 Personen erwartet werden, Zuschauerkapazitäten zu 25 Prozent genutzt werden können. Es gilt eine absolute Personenobergrenze von maximal 10.000 Zuschauern. **Entsprechendes gilt für Kulturveranstaltungen** (z.B. Konzerte). Im Übrigen bleibt es bei den bestehenden Regeln (insbesondere 2G plus, FFP2-Maskenpflicht, Alkoholverkaufs- und -konsumverbot).
- Die Zugangsbeschränkung 2G für **Ladengeschäfte mit Kundenverkehr** wurde schon in mehreren Ländern gerichtlich beanstandet, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sie vergangene Woche außer Vollzug gesetzt. Bayern setzt diese Entscheidung um und hebt die Zugangsbeschränkung 2G für Ladengeschäfte auf. Ein hoher Schutz wird im gesamten Einzelhandel jedoch weiterhin gewährleistet: Es gilt für Kunden strenge FFP2-Maskenpflicht und eine Begrenzung der zulässigen Kundenzahl (sog. 10qm-Regel).
- **Prüfungen, Meisterkurse und der gesamte Fahrschulbereich** sind künftig nach 3G zugänglich. Damit wird insbesondere der neuesten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zu Meisterkursen Rechnung getragen.
- Die Regelungen zum **regionalen Hotspot-Lockdown** werden weiterhin bis einschließlich 9. Februar 2022 ausgesetzt. Das Erreichen einer Inzidenz von über 1.000 zieht also keine Folge nach sich.

3G am Arbeitsplatz, Anpassungen bei Impfstatus und Genesenennachweisen

Von Seiten des Robert-Koch-Instituts und des Paul-Ehrlich-Instituts wurden Änderungen am Impfstatus bei mit Johnson und Johnson geimpften Personen sowie am Genesenennachweis durchgeführt.

Impfungen mit Johnson und Johnson (Impfstoff: Janssen)

Für eine vollständige Impfung ist eine einzelne Dosis dieses Impfstoffes nicht mehr ausreichend. Die betroffenen Personen haben also eine zweite Impfung mit Biontech (Impfstoff: Comirnaty) oder

Moderna (Impfstoff: Spikevax) durchzuführen, um weiterhin als vollständig geimpft zu gelten. Es gilt weiterhin, dass der Status „vollständig geimpft“ erst ab dem 15. Tag nach Verabreichung der zweiten Impfung eintritt. Für die Zwischenzeit sind also tägliche Schnelltestnachweise zu erbringen. In Ausnahmefällen kann eine Impfstoffdosis weiterhin ausreichend sein, z. B. bei einer durchgemachten Corona-Erkrankung. Mehr dazu finden Sie auf den Seiten des Paul-Ehrlich-Instituts: https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html?nn=169730&cms_pos=3

Genesenennachweise

Gelten nunmehr nur noch für drei Monate. Dies betrifft auch aktuell ausgestellte Nachweise. Sobald die Gültigkeit des Nachweises abgelaufen ist und keine Impfung erfolgt, sind wieder tägliche Schnelltestnachweise vorzulegen.

Anträge für Neustarthilfe 2022

Anträge für die Neustarthilfe 2022 können für den Förderzeitraum Januar bis März 2022 seit dem 14. Januar 2022 gestellt werden. Diese richtet sich nach wie vor an die Betroffenen, die coronabedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe IV profitieren.

Wie bisher können neben Soloselbstständigen (mit oder ohne Personengesellschaften) auch kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, unständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt sein. Auch die Neustarthilfe 2022 wird als Vorschuss ausgezahlt. Sie wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Antragsberechtigte Soloselbstständige können die Neustarthilfe 2022 als natürliche Person im eigenen Namen direkt stellen. Wenn Sie dies für eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft beantragen wollen, müssen Sie den Antrag über eine prüfende Dritte oder einen prüfenden Dritten stellen.

Bitte beachten Sie, dass die IT-Plattform zur Bearbeitung der Anträge noch nicht zur Verfügung steht. Anträge können deswegen erst ab Mitte Februar bearbeitet werden.

Die Antragstellung erfolgt hier: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de.

Die FAQ zur Neustarthilfe 2022 finden Sie unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-2022/neustarthilfe-2022.html>

Serviceangebot Wirtschaftsförderung Landkreis Bamberg

Auf den Internetseiten vom Landkreis werden die wichtigsten Informationen zu relevanten Fragestellungen rund um Corona zusammengestellt und sind damit online verfügbar und jederzeit abrufbar unter www.landkreis-bamberg.de/wirtschaft

Falls Sie zukünftig den „Corona-Ticker“ nicht mehr wünschen, schreiben Sie uns bitte eine kurze E-Mail an: wifoe@lra-ba.bayern.de.